



Stadt Neustadt am Rübenberge

Postfach 3262

31524 Neustadt am Rübenberge

Bearbeitet von:  
Herrn Genderka

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
FD 20/11.40.77/Exklausel

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
33.21 – 10005 - § 181 N 9

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4741

Hannover  
21.02.2022

**Ausnahmegenehmigung gem. § 181 Abs. 1 NKomVG;  
Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen des § 120 NKomVG**

**Bezug:** Ihr Antrag vom 30.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf Ihren o. g. Antrag lasse ich gem. § 181 Abs. 1 NKomVG folgende Ausnahme von § 120 NKomVG zu:

Die Stadt Neustadt am Rübenberge darf in den Haushaltsjahren 2022 bis 2024 Kredite für Investitionen der Stadtnetze Neustadt am Rübenberge GmbH & Co. KG zum flächendeckenden Ausbau der Glasfaser-Infrastruktur in der Stadt Neustadt am Rübenberge in Höhe von insgesamt **30,0 Mio. Euro** aufnehmen.

Die Zulassung ergeht gem. § 181 Abs. 3 NKomVG auf jederzeitigen Widerruf.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf [www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de) unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-6550

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55  
BIC: NOLA DE 2H

Nebengebäude:  
Clemensstraße 17  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50



**Hinweise:**

1. Grundlage der Genehmigung ist das von Ihnen im Antrag beschriebene Verfahren.
2. In der Haushaltssatzung muss der im Rahmen der Konzernkreditaufnahme vorgesehene Gesamtbetrag gesondert von der Kreditaufnahme für den Kernhaushalt festgesetzt werden. Eine entsprechende Veranschlagung der Aufnahme und Weitergabe der Kredite ist im Finanzhaushalt und in der Bilanz sowie in den Wirtschaftsplänen der o.g. Gesellschaft vorzunehmen.
3. Eine Inanspruchnahme der Kredite im Rahmen des Modells darf im Haushaltsjahr 2022 erst nach Inkrafttreten der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2021 erfolgen.
4. Zum Stichtag 31.12.2022 und 31.12.2023 ist ein kurzer Zwischenbericht über den Stand der Ein- und Durchführung des Modellvorhabens zu erstellen. Dabei ist ein Soll-Ist-Vergleich hinsichtlich der ursprünglich geplanten und der tatsächlich umgesetzten Maßnahmen (Aufnahme und Weitergabe von Krediten, Volumen, Konditionen) vorzunehmen. Abweichungen sind zu begründen und Besonderheiten in der Umsetzung, auch organisatorischer Art, sind darzustellen und zu erläutern.
5. Sich von der Zulassung ergebende wesentliche Abweichungen sind anzuzeigen.
6. Nach Beendigung des Modellprojekts bitte ich um Vorlage des Abschlussberichts bis zum 31.03.2025 (siehe Anlage 1).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass eine Aussage zur Vereinbarkeit der Zulassung der Ausnahme von § 120 NKomVG mit dem EU-Beihilferecht von mir nicht getroffen wird. Ich nehme insoweit Bezug auf Ihre eigenen Ausführungen unter 3.3 des Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

  
Genderka

**Antragsverfahren gemäß § 181 NKomVG - Experimentierklausel**

**Stand: 15.04.2020**

hier: Berichterstattung

Im Abschlussbericht sind neben der Darstellung der Projekte insbesondere folgende Punkte anzusprechen:

- a. Wirtschaftlicher Vorteil der Konzernfinanzierung, Aufwand für die Kommune / Beteiligungsgesellschaften, realisierter Überschuss aus der Konzernfinanzierung während des Projektzeitraumes und zukünftiger Überschuss bis zum Laufzeitende der Kredite
- b. Auflistung großer Investitionsmaßnahmen, die über die Konzernfinanzierung, umgesetzt wurden
- c. Auswirkungen auf die Besteuerung / Organisation
- d. „Verhältnis“ zu den betroffenen Konzerngesellschaften
- e. Flexibilität
- f. Zusätzlicher Aufwand in der Kernverwaltung
- g. Politische Meinungsbildung
- h. Gespräche / Verhandlungen mit (potentiellen) Finanzierer
- i. Ggf. Wünsche für eine zukünftige Weiterentwicklung der Konzernfinanzierung